Preußische Gesetzsammlung

1933 | Ausgegeben zu Berlin den 4. Februar 1933 | Nr. 5

Inhalt:



**(Nr. 13827.) Verordnung über die Regelung des Verfahrens bei Stellung von Darlehnsanträgen zur Arbeitsbeschaffung (§ 11 der Durchführungsbestimmungen der Reichsregierung zur Arbeitsbeschaffung vom 6. Januar 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 11 —). Vom 12. Januar 1933.**

Auf Grund des § 11 der Durchführungsbestimmungen der Reichsregierung zur Arbeitsbeschaffung vom 6. Januar 1933 wird im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für Arbeitsbeschaffung verordnet, was folgt:

1.

Ist für die Darlehnsanträge eine Genehmigung erforderlich, so hat die hierfür zuständige Behörde im Falle der Genehmigung die Anträge unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen dem Regierungspräsidenten, in Berlin dem Oberpräsidenten, einzureichen, der sie in finanzieller, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht prüft und die Stellungnahme des Landesarbeitsamts entgegennimmt.

2.

Der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, reicht die nicht abgelehnten Anträge sowie die Anträge, über die eine Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Landesarbeitsamts nicht erzielt ist, dem Reichskommissar für Arbeitsbeschaffung ein. Er bescheidet den Antragsteller, wenn Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Landesarbeitsamts über die Ablehnung besteht.

3.

Darlehnsanträge der Provinzen (Bezirksverbände) sind dem Oberpräsidenten einzureichen. Der Oberpräsident hat sie hinsichtlich der finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Unterlagen zu prüfen und mit seiner Stellungnahme der Genehmigungsbehörde weiterzuleiten. Wird die Genehmigung erteilt, so hat der Oberpräsident die Stellungnahme des Landesarbeitsamts entgegenzunehmen und im übrigen nach Ziffer 2 zu verfahren.

4.

Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen sowie Träger, die für die Darlehnsaufnahme eine Genehmigung nicht einzuholen brauchen, haben die Darlehnsanträge beim Regierungspräsidenten, in Berlin beim Oberpräsidenten, einzureichen. Ziffer 1 und 2 finden für das Verfahren entsprechende Anwendung.

Berlin, den 12. Januar 1933.

Zugleich für den Preußischen Minister des Innern und den Preußischen Finanzminister

Der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit.

Der Kommissar des Reichs.

Im Auftrage:

Schindler.

---

(Nr. 13828.) **Zweite Verordnung über die Durchführung der Gemeindefinanzverordnung vom 2. November 1932 (Gesetzsamml. S. 341). Vom 28. Januar 1933.**

Auf Grund der Vorschriften der §§ 19 und 27 der Gemeindefinanzverordnung vom 2. November 1932 (Gesetzsamml. S. 341) wird folgendes verordnet:

## Artikel I.

## Örtliche Rechnungsprüfung.

### Abschnitt 1.

### Örtliche Rechnungsprüfungsämter.

§ 1.

(1) Dem Rechnungsprüfungsamte (§ 17 Abs. 1 GFV.) obliegt die örtliche Rechnungsprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen der gemeindlichen Finanzordnung (§ 20 GFV.) sowie die laufende Überwachung des Kassenwesens der gemeindlichen Dienststellen, Betriebe und Unternehmungen. Bei den unvermuteten Kassenprüfungen (§ 14 GFV.) ist das Rechnungsprüfungsamt zu beteiligen. Dem Rechnungsprüfungsamte des Landkreises obliegt ferner die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfungen in den Landgemeinden (§ 17 Abs. 3 GFV.).

(2) Dem Rechnungsprüfungsamte können durch die Finanzordnung weitere Aufgaben übertragen werden. Es sollen ihm übertragen werden:

a) die Prüfung der von der Gemeinde (dem Gemeindeverbande) zu vergebenden Aufträge, einschließlich der zugrundeliegenden Entwürfe und Kostenanschläge vor Erteilung dieser Aufträge;

b) die Prüfung der Wirtschaftsführung, der Geschäftsbücher, der Inventur und Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der selbständigen Betriebe und Unternehmungen (§ 13 der Musterrechnungsordnung), unbeschadet der Prüfung nach Maßgabe der Vorschriften des Kapitels VIII Fünfter Teil der Verordnung vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537), sowie die Buch- und Betriebsführung in den Fällen der §§ 25, 26 der Musterhaushaltsordnung;

c) die Vornahme der Vorratsprüfungen gemäß § 5 der Grundsätze für das Kassenwesen.

§ 2.

(1) Das Rechnungsprüfungsamt untersteht hinsichtlich der Erledigung seiner Aufgaben ausschließlich den Anordnungen des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters, Gemeindevorstehers, Landeshauptmanns, Vorsitzenden des Landesausschusses der Hohenzollerischen Lande, Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Landrats als Vorsitzenden des Kreisausschusses, Amtsbürgermeisters). In Stadtgemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern und den Provinzial- (Bezirks-) Verbänden können diese Anordnungen im Auftrag und unter Aufsicht des Oberbürgermeisters (des Landeshauptmanns) durch einen mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde zu bestellenden Beamten der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) getroffen werden.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt ist ein unmittelbarer Verkehr mit der Vertretungskörperschaft und den Ausschüssen der Vertretungskörperschaft nicht gestattet.

§ 3.

(1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts wird in größeren Gemeinden und Gemeindeverbänden von dem Bürgermeister usw. aus der Zahl der lebenslänglich angestellten Beamten der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) auf neun Jahre hauptamtlich bestellt. In Gemeinden und Gemeindeverbänden, in denen der Umfang der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts die Bestellung eines hauptamtlichen Leiters nicht erfordert, kann die Leitung des Amtes für die gleiche Zeitdauer einem lebenslänglich angestellten Beamten neben seinen sonstigen Dienstobliegenheiten übertragen werden.

(2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts darf nicht Mitglied des Gemeindevorstandes oder der Vertretungskörperschaft sein. Er darf mit Mitgliedern des Gemeindevorstandes sowie

mit dem leitenden Kassenbeamten der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) nicht in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sein. Dem Leiter des Rechnungsprüfungsamts dürfen nicht zugleich Dienstgeschäfte obliegen, kraft deren er die Annahme von Einnahmen oder die Leistung von Ausgaben für die Gemeinde (den Gemeindeverband) anzuordnen oder auszuführen hat.

(3) Die vorzeitige Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts kann nur von dem Bürgermeister usw. verfügt werden; sie bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Vorschriften des Dienststrafrechts bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß die vorläufige Dienstenthebung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts nur mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde zulässig ist.

§ 4.

Der Kommunalaufsichtsbehörde ist jährlich eine Zusammenstellung der nichterledigten Erinnerungen des von dem Rechnungsprüfungsamte zu erstattenden Prüfungsberichts (§ 16 Abs. 2 der Musterrechnungsordnung) vorzulegen. Sie kann die Vorlage des Prüfungsberichts verlangen und in die Prüfungsunterlagen Einsicht nehmen.

### Abschnitt 2.

### Örtliche Rechnungsprüfung durch den überörtlichen Prüfungsverband und den Landrat als Vorsitzenden des Kreisausschusses.

§ 5.

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung durch den überörtlichen Prüfungsverband und den Landrat als Vorsitzenden des Kreisausschusses (§ 17 Abs. 2 und 3 GFV.) umfaßt die Prüfung der Jahresrechnung und die stichprobenweise Prüfung der Belege nach Maßgabe der Bestimmungen der gemeindlichen Finanzordnung. Die Prüfung ist so rechtzeitig abzuschließen, daß der Prüfungsbericht der Vertretungskörperschaft vor der Feststellung der Jahresrechnung und der Entlastung rechtzeitig zugeht. § 4 findet entsprechende Anwendung.

(2) Größere Landgemeinden im Sinne des § 17 Abs. 2 GFV. sind die Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern.

(3) Die Kreise sind berechtigt, für die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung in den kreisangehörigen Landgemeinden zur Deckung der Hälfte der hierdurch entstehenden Kosten Gebühren zu erheben. Die Gebührenordnungen bedürfen der Genehmigung nach Maßgabe der Vorschriften des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes.

## Artikel II.

## Überörtliche Rechnungsprüfung.

### Abschnitt 1.

### Einrichtung der überörtlichen Prüfungsverbände.

§ 6.

(1) Zum Zwecke der Durchführung der überörtlichen Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens (Abschnitt 3) werden die Gemeinden und Gemeindeverbände mit Ausnahme der Landgemeinden und Flecken mit weniger als 2000 Einwohnern und der Zweckverbände (Abs. 3) zu überörtlichen Prüfungsverbänden zusammengeschlossen. Landgemeinden und Flecken mit mehr als 1000 aber weniger als 2000 Einwohnern können dem zuständigen Prüfungsverbande beitreten. In Fällen, in denen dies im öffentlichen Interesse geboten ist, kann der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses den Beschluß der Landgemeinde (des Fleckens) über den Beitritt zu dem Prüfungsverband ersetzen. Die Prüfungsverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes und unterstehen der Aufsicht des Staates.

(2) Die Prüfungsverbände werden

a) gesondert für Stadtgemeinden, für Landgemeinden, Flecken, Kirchspielslandgemeinden, Samtgemeinden und Köge, für Kreise sowie für Ämter und amtsangehörige Land-

gemeinden für den Bereich jeder Provinz (in der Provinz Hessen-Nassau für den Bereich jedes Bezirksverbandes),

b) für Provinzial- (Bezirks-) Verbände und den Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande gemeinsam für das gesamte Staatsgebiet

gebildet.

(3) Zweckverbände mit Ausnahme der Sparkassen- und Giroverbände haben bis zum 1. Mai 1933 darüber zu beschließen, welchem Prüfungsverbande sie angehören. Kommt bis zu diesem Zeitpunkt ein rechtsgültiger Beschluß nicht zustande, so wird er durch die Kommunalaufsichtsbehörde ersetzt. Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk gehört dem Prüfungsverbande der Stadtgemeinden der Rheinprovinz, die Kreise, Stadt- und Landgemeinden der Hohenzollerischen Lande gehören den zuständigen Prüfungsverbänden der Rheinprovinz an. Die Ämter des Kreises Wetzlar gehören dem Prüfungsverbande für die Kreise des Bezirksverbandes Wiesbaden an.

(4) Die provinziellen Prüfungsverbände können sich innerhalb der Provinz (des Bezirksverbandes) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde und für mehrere Provinzen (Bezirksverbände) mit Genehmigung des Ministers des Innern und des Finanzministers zu gemeinsamen Prüfungsverbänden zusammenschließen. Soweit ein derartiger Zusammenschluß im öffentlichen Interesse geboten ist, kann er bei mangelndem Einverständnisse der Beteiligten durch die Aufsichtsbehörde und, wenn der Zusammenschluß das Gebiet einer Provinz (eines Bezirksverbandes) überschreitet, durch den Minister des Innern und den Finanzminister verfügt werden. Abs. 1 Satz 4 gilt für diese Zusammenschlüsse entsprechend.

§ 7.

(1) Die Rechtsverhältnisse der überörtlichen Prüfungsverbände sind durch eine Satzung zu regeln.

(2) Die Satzung muß enthalten:

a) die Bezeichnung der Mitglieder des Prüfungsverbandes;

b) die Benennung des Verbandes und die Angabe des Ortes, an dem die Verwaltung geführt wird. Als solcher kann der Wohnort des jeweiligen Verbandsvorsitzenden bezeichnet werden;

c) die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Aufgaben des Verbandes;

d) die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes und des Verbandsausschusses, über die Beschlußfähigkeit des Vorstandes und des Verbandsausschusses sowie über das Stimmverhältnis bei Abstimmungen;

e) die näheren Bestimmungen über die Aufstellung des Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung und Entlastung;

f) die näheren Bestimmungen über die Deckung der dem Verband entstehenden Ausgaben durch Prüfungsgebühren, die von den geprüften Verbandsmitgliedern zu tragen sind.

(3) Die Satzung sowie Änderungen derselben bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Kommt die Satzung nicht bis zum 15. März 1933 zustande, so wird sie von der Aufsichtsbehörde erlassen.

(4) Die Satzung ist durch die Regierungsamtsblätter der Provinz, hinsichtlich des Prüfungsverbandes für die Provinzial- (Bezirks-) Verbände durch den Reichs- und Staatsanzeiger bekanntzumachen.

## Abschnitt 2.

## Organe der Prüfungsverbände.

§ 8.

(1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Vorsitzenden geführt, der in den Fällen des § 6 Abs. 2 a und 4 durch den Vorstand (die Vorstände) des (der) zuständigen provinziellen kommunalen Spitzenverbandes (Spitzenverbände), in dem Falle des § 6 Abs. 2 b durch die Landesdirektorenkonferenz auf die Dauer von sechs Jahren, jedoch nicht über den Ablauf der Dauer

seiner hauptamtlichen Tätigkeit hinaus aus der Zahl der hauptamtlichen Mitglieder der Gemeindevorstände der verbandsangehörigen Gemeinden (Gemeindeverbände), im Falle des § 6 Abs. 2 b aus der Zahl der Landeshauptleute bestellt wird. Zugleich mit dem Vorsitzenden ist in der gleichen Weise ein Stellvertreter zu bestellen. Kommt die Bestellung nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde gestellten Frist zustande, so wird der Vorsitzende sowie der Stellvertreter von dieser bestellt.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Bestätigung kann zurückgenommen werden, wenn der Vorsitzende (Stellvertreter) den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht entspricht.

(3) Die Geschäfte des Vorsitzenden (des Stellvertreters) werden nebenamtlich wahrgenommen. Für seine Tätigkeit kann dem Vorsitzenden (dem Stellvertreter) eine angemessene Entschädigung sowie Ersatz seiner baren Auslagen gewährt werden.

§ 9.

(1) Der Vorsitzende führt die Verwaltung des Prüfungsverbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und führt sie aus.

(2) Ihm obliegt insbesondere:

a) die Aufstellung des Haushaltsplans und die Legung der Rechnung;
b) die Aufstellung des allgemeinen Prüfungsplans bei den Ordnungsprüfungen;
c) die Anordnung der einzelnen regelmäßigen Prüfungen;
d) die Bestellung der Prüfer für die einzelnen regelmäßigen Prüfungen;
e) die Bestimmung des Umfangs der Prüfungen im einzelnen Falle;
f) die Überwachung der Erledigung der Prüfungserinnerungen.

§ 10.

Nach näherer Bestimmung der Satzung kann die Verwaltung des Verbandes auch einem aus mehreren Personen bestehenden Vorstand übertragen werden. Die Vorschriften der §§ 8 und 9 finden alsdann entsprechende Anwendung.

§ 11.

(1) Über die Angelegenheiten des Prüfungsverbandes beschließt der Verbandsausschuß. Vorsitzender des Verbandsausschusses ist der Verbandsvorsitzende, in den Fällen des § 10 ein Mitglied des Vorstandes nach näherer Bestimmung der Satzung. Die Mitglieder werden von den im § 8 Abs. 1 genannten Stellen auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für deren Rest ein Ersatzmann zu bestellen. § 8 Abs. 1 letzter Satz findet entsprechende Anwendung.

(2) Den Mitgliedern des Verbandsausschusses kann für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer baren Auslagen gewährt werden. Sie werden von dem Vorsitzenden durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten, insbesondere zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sie sind, soweit sie nicht Beamte der verbandsangehörigen Gemeinden sind, Beamte im Ehrenamt. Die ehrenamtlichen Mitglieder stehen in dienststrafrechtlicher Beziehung den Mitgliedern der Kreisausschüsse und der Provinzialausschüsse gleich (§ 98 der Beamtendienststrafordnung).

(3) Der Verbandsausschuß tritt nach Bedarf, mindestens aber jährlich zweimal, zusammen. Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde muß der Ausschuß innerhalb einer von dieser bestimmten Frist berufen werden. Zu den Sitzungen des Ausschusses sind die zuständige Aufsichtsbehörde, in den Fällen des § 6 Abs. 4 die Oberpräsidenten der beteiligten Provinzen einzuladen, die selbst oder deren Vertreter mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Sie können in den Sitzungen jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Dem Verbandsausschuß obliegt insbesondere:

a) die Feststellung der Satzung des Verbandes;
b) die Beschlußfassung über den Zusammenschluß mit anderen Prüfungsverbänden;
c) die Feststellung des Haushaltsplans sowie der Jahresrechnung und die Entlastung;
d) die Auswahl geeigneter Prüfer;

e) der Abschluß von Vereinbarungen mit Prüfern und Prüfungsstellen über die Vornahme der Prüfungen;
f) die Aufstellung von Richtlinien für die Durchführung der Prüfungen;
g) die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten über die Abstellung von Prüfungserinnerungen zwischen dem Vorsitzenden und der geprüften Gemeinde (Gemeindeverbandes);
h) die Vermittlung des Erfahrungsaustausches zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden (Gemeindeverbänden);
i) die Beschlußfassung über die Deckung der Ausgaben des Verbandes.

(5) Gegen Beschlüsse des Verbandsausschusses, die die Gesetze verletzen, seine Zuständigkeit überschreiten oder die ordnungsmäßige Erledigung der Aufgaben des Verbandes gefährden, kann der Vertreter der Aufsichtsbehörde Widerspruch erheben mit der Wirkung, daß die Beschlüsse nicht ausgeführt werden dürfen.

(6) Faßt der Verbandsausschuß einen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Beschluß nicht innerhalb der von der Aufsichtsbehörde bestimmten Frist, so kann der Beschluß von dieser ersetzt werden.

## Abschnitt 3.
## Aufgaben der überörtlichen Prüfungsverbände und deren Durchführung.

### § 12.

Aufgabe der überörtlichen Prüfungsverbände ist:
a) die regelmäßige Vornahme überörtlicher Prüfungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der verbandsangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände (Ordnungsprüfung);
b) die Förderung und Vornahme überörtlicher Prüfungen gemäß § 18 Satz 3 GFV. (Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfung).

### *a. Ordnungsprüfung.*

### § 13.

(1) Die Ordnungsprüfung hat festzustellen, ob
a) das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) zweckmäßig eingerichtet ist,
b) die Zuverlässigkeit der Kassen- und Rechnungsführung sowie die ordnungsmäßige und wirtschaftliche Ausführung des Haushaltsplans durch Einrichtung und Handhabung ausreichender Kontrollen sichergestellt ist und dementsprechend verfahren wird.

Ergeben sich bei der Prüfung Anstände, so kann bis zu deren Beseitigung die Prüfung durch den Vorsitzenden (den Vorstand) des Prüfungsverbandes auf die nach der gemeindlichen Finanzordnung durch die örtliche Rechnungsprüfung zu erledigenden Aufgaben ausgedehnt werden. Auf Verlangen der Kommunalaufsichtsbehörde muß dies geschehen.

(2) Die Prüfung ist in jeder Gemeinde (jedem Gemeindeverband) in Abständen von drei Jahren durchzuführen; der von dem Vorsitzenden (dem Vorstande) des Prüfungsverbandes im voraus für den Zeitraum von drei Jahren festzustellende Prüfungsplan muß sicherstellen, daß jedes Mitglied des Prüfungsverbandes innerhalb dieses Zeitraums nach einer vorher festzulegenden Reihenfolge geprüft wird.

(3) Neben den regelmäßigen Prüfungen kann der Vorsitzende (der Vorstand) des Prüfungsverbandes im Bedarfsfall außerordentliche Prüfungen anordnen; er muß derartige Prüfungen anordnen, wenn es die Kommunalaufsichtsbehörde verlangt.

(4) In den Fällen des § 17 Abs. 2 GFV. ist die Vornahme der Prüfung mit der Vornahme der örtlichen Rechnungsprüfung zu verbinden.

(5) Der Minister des Innern und der Finanzminister können nach Anhörung eines von ihnen zu berufenden Ausschusses Richtlinien für die Durchführung der Prüfungen aufstellen, die für die Prüfungsverbände verbindlich sind. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Aufgaben des Ausschusses treffen die genannten Minister.

§ 14.

(1) Der überörtliche Prüfungsverband kann die Prüfungen entweder durch Beauftragung von Prüfungseinrichtungen, durch Austauschbeamte oder durch hauptamtliche oder nebenamtliche Prüfer durchführen. Wird die Prüfung durch Austauschbeamte vorgenommen, so sind die Mitglieder des Verbandes verpflichtet, diesem geeignete Beamte zu benennen und auf Anfordern zur Vornahme von Prüfungen zur Verfügung zu stellen. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Reisekosten und Tagegelder für die Austauschbeamten sind in Höhe der staatlichen Sätze von dem Prüfungsverbande zu erstatten. Bei der Verwendung von Austauschbeamten ist darauf zu achten, daß die Mitglieder möglichst gleichmäßig belastet werden.

(2) Hauptamtliche Beamte der Prüfungsverbände gelten, soweit sie von Prüfungsverbänden der Stadtgemeinden angestellt werden, als städtische Beamte, soweit sie von Prüfungsverbänden der Landgemeinden, Flecken, Kirchspielslandgemeinden, Samtgemeinden und Köge angestellt werden, als Beamte von Landgemeinden, soweit sie von Prüfungsverbänden der Ämter und amtsangehörigen Landgemeinden angestellt werden, als Amtsbeamte, soweit sie von Prüfungsverbänden der Kreise angestellt werden, als Kreiskommunalbeamte, und soweit sie von dem Prüfungsverbande der Provinzial- (Bezirks-) Verbände und des Landeskommunalverbandes der Hohenzollerischen Lande angestellt werden, als Provinzialbeamte. Im Falle des Zusammenschlusses mehrerer Prüfungsverbände gemäß § 6 Abs. 4 gelten die hauptamtlichen Beamten der Prüfungsverbände als städtische Beamte, es sei denn, daß sich mehrere gleichartige Prüfungsverbände zusammenschließen. Die Verhängung von Warnungen, Verweisen und Geldstrafen sowie die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen Beamte der Prüfungsverbände erfolgt durch den Vorsitzenden (den Vorstand), unbeschadet der nach dem Dienststrafrechte den Aufsichtsbehörden zustehenden Befugnis. Im übrigen finden §§ 90 bis 99 der Beamtendienststrafordnung entsprechende Anwendung.

§ 15.

(1) Bei der Bestellung der Prüfer im einzelnen Falle ist darauf zu achten, daß der betreffende Prüfer

a) nicht Mitglied des Gemeindevorstandes oder der Vertretungskörperschaft der zu prüfenden Gemeinde (Gemeindeverbandes),

b) mit Mitgliedern des Gemeindevorstandes, dem Leiter des Rechnungsprüfungsamts und dem leitenden Kassenbeamten der zu prüfenden Gemeinde (Gemeindeverbandes) in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie nicht verwandt oder verschwägert ist.

(2) Die Prüfer dürfen von der zu prüfenden Gemeinde (Gemeindeverbande) Vergütungen oder Zuwendungen irgendwelcher Art nicht annehmen und unterliegen bei der Durchführung der Prüfung ausschließlich den Weisungen des Prüfungsverbandes. Sie sind zur strengsten Verschwiegenheit über die ihnen aus Anlaß der Prüfung bekanntgewordenen Tatsachen zu verpflichten.

(3) Der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde ist von dem Zeitpunkte jeder Prüfung und der Bestellung des Prüfers (der Prüfungseinrichtung) im Einzelfall vorher rechtzeitig Kenntnis zu geben. Sie kann die Bestellung eines anderen Prüfers (einer anderen Prüfungseinrichtung) verlangen, wenn ihr die Unabhängigkeit der Prüfung anderenfalls nicht gewährleistet erscheint. Sie kann ferner zur Teilnahme an der Prüfung Beauftragte entsenden.

§ 16.

Die Mitglieder des Verbandes haben den von dem Prüfungsverband entsandten oder beauftragten Prüfern im Rahmen des Prüfungsgegenstandes jede Unterstützung, insbesondere unbeschränkte Einsicht der Akten und der sonstigen Unterlagen, zu gewähren und jede erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 17.

(1) Über jede Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstatten, der dem Prüfungsverbande, dem geprüften Mitglied und auf ihr Verlangen der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen ist.

(2) Der Prüfungsbericht ist nach Abschluß der Verhandlungen mit dem Prüfungsverbande von dem Gemeindevorstande der Vertretungskörperschaft zur Kenntnis zu bringen. Zugleich ist das Prüfungsergebnis in der für amtliche Veröffentlichungen der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) bestimmten Art unverzüglich zu veröffentlichen.

(3) Wenn bei der Prüfung Mängel festgestellt worden sind, so hat der Vorsitzende (der Vorstand) des Prüfungsverbandes auf das Mitglied dahin einzuwirken, daß es diese Mängel alsbald abstellt. Die Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörden der Gemeinden (Gemeindeverbände) werden hierdurch nicht berührt.

*b. Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfung.*

§ 18.

(1) Über die Vornahme einer Prüfung der gesamten Verwaltung der Gemeinde über den im § 13 bezeichneten Aufgabenkreis hinaus beschließt der Gemeindevorstand. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Vornahme derartiger Prüfungen durch eine von ihr zu bestimmende überörtliche Prüfungsstelle auf Kosten der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) anordnen, wenn der Gemeindevorstand selbst die Beauftragung einer geeigneten Prüfungsstelle verweigert oder Bedenken hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Organisation der Verwaltung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) bestehen.

(2) Der Prüfungsbericht ist der Kommunalaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Größere Landgemeinden im Sinne des § 18 Satz 3 OFV. sind die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern.

Abschnitt 4.

Sondervorschriften für die Stadtgemeinde Berlin.

§ 19.

(1) In der Stadtgemeinde Berlin erfolgt die regelmäßige Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens (§ 12 a) durch eine außerhalb der Stadtgemeinde stehende unabhängige Revisionsgesellschaft, die von dem Oberbürgermeister mit Zustimmung des Oberpräsidenten bestellt wird. Die Vorschriften § 13 Abs. 1—3, §§ 15, 16 und 17 finden entsprechende Anwendung.

(2) In den Verwaltungsbezirken erfolgt die regelmäßige Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens durch das Rechnungsprüfungsamt der Zentralverwaltung nach Maßgabe der Finanzordnung der Stadtgemeinde Berlin. Auf die Beseitigung der bei der Prüfung festgestellten Mängel hat der Oberbürgermeister hinzuwirken.

Abschnitt 5.

Aufsicht.

§ 20.

(1) Die Aufsicht über die überörtlichen Prüfungsverbände führt der zuständige Oberpräsident, im Falle des § 6 Abs. 2 b der Oberpräsident der Provinz Brandenburg und von Berlin. Erstreckt sich ein Prüfungsverband über mehrere Provinzen, so wird die zuständige Aufsichtsbehörde von dem Minister des Innern und dem Finanzminister bestimmt.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat die ordnungsmäßige Erledigung der den Prüfungsverbänden übertragenen Aufgaben zu überwachen; sie kann zu diesem Zwecke insbesondere alle ihr erforderlich erscheinenden Auskünfte von dem Prüfungsverbande verlangen und in die Prüfungsberichte Einsicht nehmen.

(3) Die Prüfungsverbände haben der Aufsichtsbehörde binnen drei Monaten nach Schluß des Geschäftsjahrs (1. April bis 31. März) über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr einen eingehenden Geschäftsbericht zu erstatten.

Artikel III.

**Übergangsvorschriften.**

§ 21.

(1) Zum Zwecke der Beschlußfassung über die Satzung und über den Zusammenschluß mit anderen Prüfungsverbänden ist von dem Vorstande (den Vorständen) des (der) zuständigen provinziellen kommunalen Spitzenverbandes (Spitzenverbände) bzw. der Landesdirektorenkonferenz alsbald ein vorläufiger Vorsitzender (Vorstand) und ein vorläufiger Verbandsausschuß zu bestellen, deren Aufgaben mit der Veröffentlichung der Satzung endigen.

(2) Der im § 13 Abs. 2 vorgesehene Zeitraum von drei Jahren beginnt erstmalig mit dem 1. April 1933.

Artikel IV.

**Inkrafttreten.**

§ 22.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1933.

Der Preußische Finanzminister.
Der Kommissar des Reichs.
Popitz.

Der Preußische Minister des Innern.
Der Kommissar des Reichs.
Bracht.

---



---

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — **Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.**

*Verlag:* R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.